

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.05.1963

Geschäftszahl

1604/62

Rechtssatz

Für die Zuerkennung erhöhter Werbungskosten ist der Behörde weder bei der Glaubhaftmachung noch beim Beweis ein Ermessensspielraum eingeräumt.

*

E 7.5.1963, 1604/62 #1;

Beachte

y5998;

yk8754